

Einleitung

Der Ausdruck „Unterlassung“ wird im Alltag kaum gebraucht. Gewöhnlich findet er seine Anwendung in theoretischen Abhandlungen der Ethik und der Rechtswissenschaft. Ebenso wird er in der Rechtsprechung und bei der praktischen Anwendung von Moral verwendet. Ferner kommt er in der Psychologie, den Sozialwissenschaften und in der Politik vor. Der Ausdruck wird dabei mit wechselnder Bedeutung und oft vage verwendet. Eine systematische Analyse oder Explikation des Begriffs kommt meist zu kurz oder wird erst gar nicht in Angriff genommen. Selbst im Rahmen der philosophischen Handlungstheorie findet eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Unterlassung gewöhnlich nur en passant statt. Überwiegend wenden sich Philosophen bloß dem Begriff des Aktes zu. Unterlassungen werden oft als ein »negativer« Spezialfall von Handlungen angesehen, der einfach analog zu den »positiven« Akten behandelt, und daher nicht gesondert untersucht wird.

Das ist jedoch nicht adäquat. Unterlassungen sind nämlich tatsächlich komplexer als Akte. Dies wird deutlich, wenn man die verschiedenen und zum Teil widerstreitenden Intuitionen genau betrachtet, welche den Verwendungen des Ausdrucks „Unterlassung“ mehr oder weniger implizit zugrunde zu liegen scheinen. Die entsprechenden Auffassungen lassen sich vorläufig flüchtig wie folgt charakterisieren: Nach einer ersten Auffassung liegt eine Unterlassung dann vor, wenn eine Person etwas hätte tun können, dies aber nicht tut, wobei es unerheblich ist, ob sie es wissentlich oder willentlich nicht tut. Diese Position bezeichne ich als *Modalismus*. Einer zweiten Auffassung zufolge werden gewisse Intentionen des Handelnden als notwendig angesehen: Eine Unterlassung liegt nur dann vor, wenn die Person etwas nicht herbeizuführen wollte. Fehlt daher eine intentionale Komponente, wie zum Beispiel die Absichtlichkeit, liegt gar keine Unterlassung vor. Diese Position nenne ich *Intentionalismus*. In einer dritten Auffassung wird behauptet, dass bei Unterlassungen im Gegensatz zu Akten keine Körperbewegungen ausgeführt werden. Unterlassungen sind demzufolge durch körperliche Inaktivität ausgezeichnet. Diese Position bezeichne ich als *Nonmovismus*. Eine vierte Auffassung besagt, dass eine Unterlassung dann vorliegt, wenn die Person wider Erwarten etwas Bestimmtes nicht tut. Hier »verletzt« die Person eine Erwartungshaltung oder eine Norm. Ich schlage für diese Position in Anlehnung an „infringere“ (lat.: brechen, beugen, entkräften) die Bezeichnung *Infringismus* vor.

In dieser Arbeit verteidige ich die These, dass die Adjunktion von Intentionalismus und Infringismus die richtige Position für Unterlassungen darstellt.

Um dies nachzuweisen, hat die vorliegende Untersuchung drei formale Ziele und ein inhaltliches. Das erste formale Ziel ist ein *systematisches*. Ich möchte die oben genannten verschiedenen Positionen erläutern sowie systematisch darstellen, wie sie miteinander zusammenhängen oder sich gegenseitig ausschließen. (Dem ist Teil IV gewidmet.) Das zweite formale Ziel besteht in einer *explikativen* Klärung. Die verschiedenen Begriffe des Unterlassens und der Unterlassung werden analysiert, klassifiziert und ihre Beziehung zueinander dargestellt. (Dem gehe ich in Teil II und Teil III nach.) Mir ist klar, dass keine explikative Arbeit unwidersprochen bleibt. Ich hoffe jedoch, dass meine Analysen in diesem wenig erforschten Gebiet auch dann von Nutzen sind, wenn meine eigenen Definitionsvorschläge als modifizierungsbedürftig angesehen oder gar abgelehnt werden. Das dritte formale Ziel ist das der *Kritik*. Ich werde mich mit den wenigen Texten auseinandersetzen, die handlungstheoretisch zum Unterlassungsbegriff zu finden sind. Dabei geht es mir nicht um eine historische Darstellung der Entwicklung verschiedener Gedanken, sondern ausschließlich um die inhaltliche Behandlung der Probleme. Insbesondere wende ich mich dem einschlägigsten Buch des deutschen Sprachraums zu diesem Thema zu, *Tun und Unterlassen* von Dieter BIRNBACHER.¹ Ich möchte deutlich machen, warum ich die darin vertretene Theorie ablehne und seinen nonmovistischen Begriff der Unterlassung zurückweise.

Inhaltliches Ziel ist es, einen Unterlassungsbegriff zu entwickeln, bei welchem dem Unterschied zwischen einer Unterlassung und einem *bloßen Nichttun* Rechnung getragen wird. Ich möchte damit der Tatsache gerecht werden, dass nicht alles, was eine Person nicht tut, auch eine Unterlassung ist. Während ich beispielsweise diese Einleitung schreibe, ist es nicht der Fall, dass ich es unterlasse, die Eiger-Nordwand zu besteigen oder aus dem Fenster zu springen. Dabei handelt es sich vielmehr um bloßes Nichttun. Die Wahrung dieses Unterschieds ist unerlässlich, denn für unsere Unterlassungen sind wir verantwortlich, nicht jedoch für ein bloßes Nichttun, das uns gleichsam nur widerfährt oder zustößt.

Der systematische Grundbegriff, auf dem diese Arbeit aufbaut, ist jener der Verwirklichung einer Handlungsmöglichkeit. Damit gehe ich systematisch noch weiter zurück als es in jenen Handlungstheorien – wie etwa der juristischen – der Fall ist, die auf zwei Grundbegriffen beruhen, nämlich den Begriffen der spezifischen körperlichen Aktivität und Inaktivität. Der

¹ BIRNBACHER (1995).

Grund für die Wahl dieses auf Handlungsmöglichkeiten beruhenden Grundbegriffs besteht darin, dass wir im Allgemeinen gar nicht angeben können, was als spezifische Körperbewegung gilt, *bevor* wir nicht schon klassifizierend sagen können, *welche* Handlung überhaupt vorliegt.² Juristen können diesen nonmovistischen Unterlassungsbegriff deshalb vertreten, weil sie in der außergewöhnlichen Lage sind, über einen explizit normierten Kontext zu verfügen, in dem durch den Gesetzgeber klar definiert ist, was jeweils als Ergebnis, als „Tatbestand“ und damit spezifisch als „Handlung“ gilt. Bezogen auf diesen normativ festgelegten Tatbestand kann dann – mehr oder weniger problemlos – das Körperbewegungskriterium angewendet und die nonmovistische Differenzierung zwischen Aktivität und Inaktivität vorgenommen werden. Dem entgegen zeigt sich abseits solcher explizit normierten Kontexte, dass es alles andere als klar ist, *worüber* überhaupt gesprochen wird, und was von dem, was vor sich gegangen ist, tatsächlich als „die Handlung“ gilt. Beispielsweise steht Sophia auf der gegenüberliegenden Straßenseite, gebückt vor einem Haustor und mit einem Gegenstand am Schlüsseloch hantierend. Was geht da vor sich? Versucht sie das Tor auf- oder zuzuschließen? Probiert sie aus, ob der Schlüssel passt? Fischt sie einen Kaugummi aus dem Schlüsseloch? Versucht sie das Tor ohne passenden Schlüssel zu öffnen? Will sie einbrechen? Solange noch nicht geklärt ist, was hier überhaupt der in Frage stehende »Tatbestand« ist, kann überhaupt nicht untersucht werden, ob Sophia dazu die spezifischen Körperbewegungen ausübt oder gerade inaktiv bezüglich der erforderlichen Bewegungsabläufe bleibt. Weil es mir um einen Handlungsbegriff – und damit insbesondere um einen Unterlassungsbegriff – geht, der allgemein und nicht nur in juristisch normierten Kontexten gelten soll, beruht diese Arbeit nicht auf der Unterscheidung zwischen körperlicher Aktivität und Inaktivität, sondern auf dem systematisch grundlegenderen Begriff der Verwirklichung einer Handlungsmöglichkeit.

In dieser Arbeit geht es mir darum, sowohl für den wissenschaftlichen Umgang mit dem Begriff „Unterlassung“ als auch mit den realen Phä-

² Der Begriff des Handlungstyps ist – genauso wie der Begriff der Handlungsmöglichkeit – für sich genommen unabhängig von den Begriffen der Aktivität und Inaktivität: Ob nämlich in einer gegebenen Situation körperliche Aktivität oder aber Inaktivität zur Zielverwirklichung erforderlich ist, hängt von den gegebenen Umständen ab: Ob beispielsweise Paul mit dem Auto nicht mehr beschleunigen darf (Inaktivität), um einen plötzlich in genügender Entfernung auf der Straße auftauchenden Fußgänger nicht zu überfahren, oder ob er bremsen muss (Aktivität), hängt von der konkret gegebenen Situation ab. Deshalb sind für den Handlungstyp, einen Passanten nicht zu überfahren, primär nicht Aktivität oder aber Inaktivität wesentlich, sondern andere Faktoren.

nomenen der täglichen Praxis eine angemessene Sprache zur Verfügung zu stellen. Damit stellt sich mir die schwierige Aufgabe, einerseits den üblichen Sprachgebrauch zum Thema „Unterlassungen“ nicht völlig zu verlassen, andererseits aber präzise genug zu sein, um den Ansprüchen einer allgemeinen Handlungstheorie zu genügen. Weil es sich um eine äußerst komplexe Materie handelt, sehe ich mich genötigt, für die differenzierte Sachlage auch eine differenzierte Terminologie zu verwenden. So bleibt mir nichts anderes übrig, als viele Worte, die sowohl in der Rechts- als auch in der Umgangssprache verwendet werden, speziell zu definieren.

Der zentrale handlungstheoretische Gedanke, auf dem diese Arbeit systematisch aufbaut, ist die Unterscheidung zwischen dem *Handeln* und den Handlungen. Damit treffe ich eine Unterscheidung, die sich bis in die Antike zurückverfolgen lässt und die auch gelegentlich als Unterschied zwischen dem Handeln und dem Hervorbringen oder Herbeiführen benannt wird. Führt beispielsweise Paul bewusst herbei, dass das Licht brennt, so liegt ein Geschehen vor, welches von Überlegungen Pauls über seinen Entschluss und das entsprechende körperliche Ausüben reicht und über die Veränderung des Lichtschalters und das Schließen des Stromkreislaufes bis zum Erglühen des Glühdrahts mit der beabsichtigten Erleuchtung führt. Mit dem *Handeln* wird nun die unmittelbare Tätigkeit der Person bezeichnet, welche im Fassen der Absicht mit dem entsprechenden Folgen jener erlernten Ausführungsregel besteht, von der die Person glaubt, dass sie zum intendierten Ergebnis führen wird. Welches *Handeln* die Person ausführt – von welchem Typ es ist –, bestimmt sich dabei durch ihre handlungsleitende Intention. Ich werde zeigen, dass das *Handeln* dabei unabhängig von den tatsächlichen Folgen zu bestimmen ist, nämlich rein dadurch, was die Person – irrtümlich oder richtigerweise – auszuführen glaubt. Will etwa Paul in der gegebenen Situation das Licht anschalten und tut all jenes, von dem er glaubt, dass es dazu erforderlich ist, dann führt er das *Handeln* „Lichtanschalten“ aus. Er hat es auch dann ausgeführt, wenn der Glühdraht wider Erwarten entzwei ist und daher das Licht in der Folge seiner Körperbewegungsausübung nicht brennt.

Handlungen hingegen sind etwas anderes als das *Handeln*. Eine Handlung hängt unmittelbar mit dem herbeigeführten Ergebnis zusammen. Nur wenn dieses Ergebnis auch tatsächlich vorliegt, wurde die Handlung vollzogen. Von diesem Ergebnis hängt unmittelbar ab, welche spezielle Handlung vorliegt: Ist das Licht nicht angeschaltet, hat Paul die Handlung des Typs „Lichtanschalten“ *nicht* vollzogen. Handlungen sind entgegen dem *Handeln* erfolgssimplifizierend. Ich werde deutlich machen, warum diese Unterscheidung zwischen *Handeln* und Handlungen unerlässlich ist.